

2230-1-1-K

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über das
Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Vom 24. Juli 1998

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Art. 53 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 352), erhält folgende Fassung:

„Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, daß die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 24. Juli 1998

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber